

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

Zum Thema:

**Grünbuch Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik, KOM (2010) 284/3**

**Registrierungsnummer des DIHK: 22400601191-42**

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) nimmt als Dachorganisation die Interessen von 3,6 Mio. gewerblichen Unternehmen in Deutschland wahr.

Der DIHK unterstützt das grundsätzliche Anliegen der EU-Kommission, die Gefahr und das Ausmaß zukünftiger Finanzmarktkrisen zu reduzieren. Aufgrund der Vernetzung der Finanzmärkte sind internationale Regulierungsansätze vorzuziehen und nationale Alleingänge, die zu Wettbewerbsunterschieden bei den Finanzinstituten führen, abzulehnen. Allerdings ist bei Regulierungsvorhaben stets zu berücksichtigen, dass die Finanzmarktkrise vornehmlich auf die unsolide Haushaltspolitik einiger Mitgliedstaaten und Fehlinvestitionen großer systemrelevanter Finanzinstitute zurückzuführen ist. Die Stärkung der Aufsicht der Finanzinstitute und hier die Einführung einer europäischen Aufsicht kann dabei sicherlich ein wichtiger Schritt zur Vermeidung und Früherkennung künftiger Negativ-Entwicklungen sein. Vor dem Erlass weiterer Regelungen sollte jedoch stets die Stärkung der Aufsicht, damit die Kontrolle des Vollzugs der bestehenden Regelungen stehen.

Gleichwohl ist eine Überprüfung der bestehenden Regelungen der Corporate Governance im Finanzsektor grundsätzlich sinnvoll. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass insbesondere in den letzten Jahren eine Vielzahl an Regulierungen für börsennotierte Unternehmen auf europäischer wie auch nationaler Ebene erlassen wurden. Diese beinhalten Bilanzierungsvorschriften, Vorgaben zu den Vergütungen und vieles mehr, die auch für viele große Kreditinstitute Anwendung finden. Für diese wurden kürzlich erst spezifische Anforderungen an die Vergütung erlassen. Eine Überregulierung – durch national bzw. europäische Vorgaben – ist grundsätzlich abzulehnen. Gerade im Hinblick auf die Bemühungen von EU-Kommission und Mitgliedstaaten, Belastungen der Unternehmen zu überprüfen und zu reduzieren, sind zusätzliche Regulierungen kritisch zu untersuchen.

Zudem ist bei zusätzlichen Regulierungen grundsätzlich eine Differenzierung vorzunehmen zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen, großen, oftmals international tätigen und mittleren Kreditinstituten, bzw. Kreditinstituten, die regional orientiert sind, bzw.

mitgliederorientierten Genossenschaftsbanken sowie zwischen Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen. Darüber hinaus ergeben sich auch durch die unterschiedlichen Unternehmensstrukturen, je nachdem, ob es sich um ein monistisches oder dualistisches Board handelt, Differenzen. Insbesondere das in Deutschland traditionelle dualistische System hat mit dem von der Geschäftsführung getrennten Aufsichtsrat-Board bereits einen entsprechend ausgestalteten Kontrollmechanismus.

Vor einer Regulierung durch Richtlinien bzw. Gesetze ist zudem zu prüfen, ob Empfehlungen, die die Mitgliedstaaten insbesondere in die Corporate Governance Kodices aufnehmen könnten, vorzuziehen sind. Hierbei besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, bei unternehmensindividuellen Abweichungen zu reagieren und mittels des Grundsatzes „complain and explain“ diese auch zu erläutern. In Deutschland bestehen neben den Vorschriften des Aktiengesetzes ausführliche Regelungen bzw. Empfehlungen für börsennotierte Unternehmen im Deutschen Corporate Governance Kodex. Über deren Anwendung bzw. warum diese nicht angewendet werden, muss jährlich berichtet werden. Seit kurzem ist dies zudem Teil des Lageberichts des Jahresabschlusses dieser Unternehmen.

Grundsätzlich sollten über alle nicht zwingend zu regulierenden Themen die Unternehmen selbst entscheiden können. Die Eigentümer eines Unternehmens, damit die Gesellschafter/ Aktionäre bzw. die von diesen gewählten Gremien, sollten über die Vergütung, die Zusammensetzung ihrer Boards etc. unternehmensindividuell entscheiden können.

Auf Basis dieser grundsätzlichen Erwägungen nimmt der DIHK zu den Fragen des Grünbuchs Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik wie folgt Stellung. Weitere Anmerkungen werden ggf. noch nachgereicht. So wäre insbesondere eine erneute Differenzierung der Einschätzungen erforderlich, sofern mittlere bzw. nicht international tätige Kreditinstitute in den Anwendungsbereich einbezogen werden sollten.

*Frage 1:*

*Interessierte Beteiligte sind aufgerufen, ihre Haltung zu den vorgeschlagenen Lösungen in Bezug auf die Zusammensetzung, die Rolle und das Funktionieren des Verwaltungsrats zu äußern und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu nennen, die sie für notwendig halten.*

Der Verwaltungsrat – bzw. beim dualistischen System der Aufsichtsrat – wird von der Hauptversammlung, damit von den Eigentümern/Aktionären berufen. Diese können im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regulierungen entscheiden, welche Personen mit welchen spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen etc. sie für ihren Aufsichtsrat, der die Geschäftsführung zu überwachen hat, bestellen. Unternehmensindividuelle Erfordernisse können so von den Anteilseignern/Aktionären selbst berücksichtigt werden.

*1.1. Soll die Zahl der von Verwaltungsratsmitgliedern angehäuften Mandate (z. B. auf maximal drei) begrenzt werden?*

Eine generelle Begrenzung erscheint vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats sinnvoll. Gleichwohl ist eine grundsätzliche Begrenzung auf drei Mandate zu eng gefasst. Eine Differenzierung zwischen börsen- und nicht börsennotierten Unternehmen ist erforderlich, ebenso, ob es sich um konzerninterne oder -externe bzw. große oder kleinere Unternehmen handelt. Ggf. auch je nachdem, ob es sich um Kreditinstitute oder andere Unternehmen handelt. Eine grundsätzliche Beschränkung auf zehn Mandate, wie in Deutschland in § 100 Abs. 2 Nr. 1 Aktiengesetz vorgesehen, wird als angemessen angesehen. Weitere Beschränkungen könnten, z. B. bei gleichzeitiger Wahrnehmung eines Vorstandsmandats, in Betracht kommen.

Allerdings sollten die Anteilseigner/Aktionäre innerhalb des gegebenen Rahmens von zehn Aufsichtsratsmandaten selbst entscheiden können, ob sie eine Person, die bereits andere Aufsichtsratsmandate hat, trotzdem für ihr Unternehmen berufen. Schließlich können sich die Anteilseigner/Aktionäre umfassend über die Kandidaten für den Aufsichtsrat informieren. Sie können entscheiden, ob für sie z. B. die Sachkunde eines Kandidaten wichtiger ist, als sein Engagement in anderen Aufsichtsratsgremien.

Eine pauschale Einschränkung, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, wird insofern abgelehnt.

*1.2. Soll die Kumulierung von Mandaten als Verwaltungsratsvorsitzender und Generaldirektor in Finanzinstituten verboten werden?*

Ein generelles Verbot ist abzulehnen. Vgl. auch Antwort zu 1.1.

*1.3. Sollen im Rahmen der Personalpolitik die Aufgaben und das Profil der Verwaltungsratsmitglieder und des Verwaltungsratsvorsitzenden genau definiert und ausreichende Befähigungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie Vielfalt bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats gewährleistet werden? Falls ja, auf welche Weise?*

Eine grundsätzliche Profilvergabe für Verwaltungs- bzw. Aufsichtsratsmitglieder ist aufgrund der unternehmensspezifischen Anforderungen über die bestehenden Anforderungen durch die Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG hinaus nicht sinnvoll. Zudem enthält der deutsche Corporate Governance Kodex darüber hinausgehende Empfehlungen für börsennotierte Unternehmen.

Die Unternehmen sollten für sich individuell festlegen können, welches Profil die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrates bzw. welche Vielfalt der Aufsichtsrat insgesamt haben sollte. Eine international tätige, börsennotierte

Großbank erfordert zumindest teilweise ein anderes Profil von ihren Aufsichtsratsmitgliedern als eine regional orientierte kleinere, nicht börsennotierte Bank. Dies gilt erst recht bei Unternehmen aus verschiedenen Branchen etc.

Im Ergebnis müssen die Anteilsinhaber/Aktionäre entscheiden können, welche Anforderungen der Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat, der die Geschäftsführung überwacht, haben soll. Ein von dem Unternehmen erstelltes Profil kann die sachgerechte Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder auch im Hinblick auf die Vielfalt durch die Hauptversammlung unterstützen.

*1.4. Teilen Sie die Auffassung, dass eine höhere Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern weiblichen Geschlechts und unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft das wirksame Funktionieren der Verwaltungsräte verbessern könnte?*

Vielfalt jeglicher Art eröffnet grundsätzlich Optionen und ggf. andere Sichtweisen. Allerdings sind diese Vorteile sehr vom individuellen Unternehmen und seiner Ausrichtung abhängig. Entsprechend der Unternehmensbranche, Größe, internationalen Ausrichtung etc. können daher auch die genannten Kriterien von den Anteilsinhabern/Aktionären bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder einbezogen werden. Der deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt insofern auch die „diversity“ für börsennotierte Unternehmen. Verbindliche Vorgaben oder Quoten für die Vielfalt des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrates gehen an den individuellen Bedürfnissen der Unternehmen vorbei und werden daher abgelehnt. Die Anteilseigner/Aktionäre müssen die aus ihrer Sicht am besten geeigneten Aufsichtsratsmitglieder für ihr Unternehmen wählen können – unabhängig von Geschlecht, Nationalität etc.

Es bestehen darüber hinaus viele Aktivitäten, um die Grundvoraussetzung von z. B. der stärkeren Einbeziehung von Frauen in Aufsichtsräten zu schaffen. So unterstützt der DIHK z. B. das Netzwerk „Erfolgsfaktor Familie“, das die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert.

*1.5. Soll die Bewertung des Funktionierens des Verwaltungsrats durch einen externen Prüfer verbindlich vorgeschrieben werden? Soll das Ergebnis dieser Bewertung den Aufsichtsbehörden und/oder den Aktionären mitgeteilt werden?*

Die Einführung einer verpflichtenden externen Prüfung des Aufsichtsrates wird abgelehnt. Der Aufsichtsrat hat im dualen System die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen. Ob der Aufsichtsrat seine Pflichten erfüllt, beurteilen im Ergebnis die Anteilseigner/Aktionäre des Unternehmens, z. B. durch fehlende Entlastung bzw. Abberufung. Gleichwohl sieht der deutsche Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen weitere Empfehlungen zur Arbeit des Aufsichtsrates vor, z. B. auch, dass dieser regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen soll.

*1.6. Soll die Einrichtung eines Risikoausschusses innerhalb des Verwaltungsrates vorgeschrieben werden und sollen Regeln zur Zusammensetzung und zum Funktionieren dieses Ausschusses festgelegt werden?*

Aufgrund der unterschiedlichen Systeme (monistisches, dualistisches System) muss eine solche verbindliche Einrichtung eines Risikoausschusses je nach System beurteilt werden.

Die verpflichtende Einrichtung eines Risikoausschusses im dualistischen System wird – bezogen auf die nicht geschäftsführenden Mitglieder, d. h. jenen, die die Geschäftsführung überwachen sollen – abgelehnt. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit – je nach Größe und abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens – fachlich qualifizierte Ausschüsse zu bilden. Diese können die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit steigern und komplexe Sachverhalte behandeln. Der Aufsichtsrat sollte selbst entscheiden können, ob er zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben innerhalb des Aufsichtsrates Ausschüsse einrichtet. Da auch durch die Einrichtung von Ausschüssen durch den Aufsichtsrat die Gesamtverantwortung des Aufsichtsrates nicht aufgehoben wird, erscheinen zusätzliche Regelungen als nicht erforderlich.

Aber auch im Bereich der Geschäftsführung wird keine Notwendigkeit gesehen, eine verbindliche Vorgabe zur Einrichtung eines Risikoausschusses vorzunehmen. Die Geschäftsführung muss selbst entscheiden können, wie sie ihre Aufgaben durchführt. Insbesondere bei Kreditinstituten gelten für die Geschäftsführung bzw. für die Kreditinstitute in Deutschland die von der deutschen Aufsichtsbehörde erlassenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement. Zur Unterstützung der Gremien könnte ggf. geprüft werden, ob Standards, über deren Anwendung das Unternehmen entscheiden kann, entwickelt werden.

*1.7. Soll die Beteiligung eines oder mehrerer Mitglieder des Prüfungsausschusses an diesem Risikoausschuss – und umgekehrt – verbindlich vorgeschrieben werden?*

Grundsätzlich wird die verpflichtende Einrichtung eines Risikoausschusses abgelehnt, vgl. Anmerkungen zu 1.6. Der Aufsichtsrat sollte nicht nur über die Einrichtung der Ausschüsse, sondern auch über die Zuordnung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu den Ausschüssen selbst entscheiden können.

*1.8. Soll der Vorsitzende des Risikoausschusses der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig sein?*

Besteht ein Risikoausschuss innerhalb des Aufsichtsrates im dualistischen System, so berichtet dieser regelmäßig an den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat selbst hat im Rahmen seiner Jahresabschlussprüfung schriftlich an die Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Darüber hinausgehende Regulierungen sind u. E. nicht erforderlich.

*1.9. Welche Rolle sollte dem Verwaltungsrat in der Risikostrategie und dem Risikoprofil eines Instituts zukommen?*

Beim dualistischen System sollte die Aufgabenverteilung – Geschäftsführung und Überwachung der Geschäftsführung – grundsätzlich beibehalten und nicht vermischt werden. Die Risikostrategie und das Risikoprofil ist von der Geschäftsführung festzulegen. Der Aufsichtsrat überwacht diese.

*1.10. Soll eine Erklärung über die Beherrschung der Risiken eingeführt und veröffentlicht werden?*

Risiken werden ermittelt, haben sich aber grundsätzlich noch nicht realisiert. Eine Beherrschung von Risiken, die noch unklar sind, zu erklären, ist u. E. schwierig und daher abzulehnen. Über das Risikomanagement ist – basierend auf der EU-Bilanzrichtlinie – bei kapitalmarktorientierten Unternehmen im Lagebericht des Jahresabschlusses zu berichten. Ein solcher Bericht stellt die Strukturen und Prozesse des bestehenden Risikomanagementsystems dar. Darüber hinausgehende Erklärungen sind nicht erforderlich.

*1.11. Soll ein Verfahren zur Billigung neuer Finanzprodukte durch den Verwaltungsrat eingeführt werden?*

Die Geschäftsführung ist grundsätzlich verantwortlich für die Führung des Unternehmens, damit auch für neue Produkte. Die Innovation neuer Produkte ist ein wichtiger Schritt, um Märkte weiterzuentwickeln. Bei neuen Produkten müssen die Kreditinstitute, die Geschäftsführung, auch die von der deutschen Aufsichtsbehörde erlassenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement beachten. Eine Billigung durch die nicht geschäftsführenden Mitglieder bzw. den Aufsichtsrat wird als nicht erforderlich angesehen und würde der Aufgabe des Aufsichtsrats funktional widersprechen.

*1.12. Soll der Verwaltungsrat verpflichtet werden, die Aufsichtsbehörden über die ihm gegebenenfalls bekannten materiellen Risiken zu unterrichten?*

Im dualistischen System ist der Aufsichtsrat Teil des Unternehmens. Entdeckt er bei seiner Überwachung der Geschäftsführung Risiken, so hat er diese mit der Geschäftsführung zu beraten. Die Einführung einer Mitteilungspflicht an Aufsichtsbehörden wäre systemwidrig und widerspricht der gewünschten „Zusammenarbeit“ von Vorstand und Aufsichtsrat.

*1.13. Soll der Verwaltungsrat ausdrücklich verpflichtet werden, den Interessen der Einleger und anderen Beteiligten bei Entscheidungen Rechnung zu tragen („Sorgfaltspflicht“)?*

Beim Aktionärs- und Einlegerschutz geht es um teils gleich-, teils gegenläufige Interessen. Aktionäre, wie auch das Management, werden rendite- und damit eher risikoorientiert agieren, während die Einleger als Gläubiger tendenziell risikoavers eingestellt sind. Der Aufsichtsrat eines Kreditinstitutes hat grundsätzlich die Interessen des Unternehmens, damit der Unternehmenseigner/Aktionäre zu berücksichtigen. Im Eigeninteresse des Aufsichtsrats liegt aber auch die Steigerung bzw. Erhaltung der Attraktivität des Unternehmens für Einleger bzw. Kunden. Folglich sind die Einlegerinteressen impliziert. Von einer expliziten Berücksichtigung bzw. Auflistung des Einlegerinteresses sollte daher abgesehen werden.

*Allgemeine Frage 2:*

*Interessierte Beteiligte sind aufgerufen, ihre Haltung zu den vorgeschlagenen Lösungen in Bezug auf das Risikomanagement zu äußern und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu nennen, die sie für notwendig halten.*

*2.1. Wie kann die Stellung des Risikomanagers gestärkt werden? Soll der Risikomanager einen dem Finanzvorstand mindestens ebenbürtigen Status haben?*

Das Risikomanagement hat nicht zuletzt durch die Anforderungen der deutschen Aufsichtsbehörde an die Kreditinstitute mittels der Mindestanforderungen an das Risikomanagement einen wichtigen Stellenwert in den Instituten. Es sollte darüber hinaus den geschäftsführenden Direktoren im Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsführung/Vorstand eines Unternehmens überlassen bleiben, welchen Status der Risikomanager einnimmt. Gleichwohl sollte ein qualifiziertes Reporting bestehen. Letztendlich fällt dies in die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung.

*2.2. Wie kann die Kommunikation von der Risikomanagementfunktion zum Verwaltungsrat verbessert werden? Sollte ein Verfahren eingeführt werden, um Konflikte/Probleme zur Lösung an die Hierarchie zu verweisen?*

Die Kommunikation des bzw. der sog. Risikomanager ist grundsätzlich auf die für das Risikomanagement verantwortliche Geschäftsführung ausgerichtet. Eine direkte Kommunikation im dualistischen System zum Aufsichtsrat wird abgelehnt. Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung ist Ansprechpartner des sie überwachenden Aufsichtsrates. Die Einführung von parallelen Strukturen an der Geschäftsführung vorbei wird als nicht zielführend gesehen. Zudem ist der Vorstand bereits verpflichtet, in bestimmten Fällen den Aufsichtsrat zu informieren. Darüber hinausgehende Regulierungen werden abgelehnt.

*2.3. Soll der Risikomanager die Befugnis haben, den Verwaltungsrat einschließlich Risikoausschuss unmittelbar zu unterrichten?*

Vgl. bitte Antwort zu 2.2

*2.4. Soll die Informatik perfektioniert werden, um die Qualität und Geschwindigkeit der Übermittlung von Informationen über erhebliche Risiken an den Verwaltungsrat zu verbessern?*

Die Entscheidung über technische Maßnahmen zur Steigerung der Qualität und Geschwindigkeit der Übermittlung von Informationen an den Verwaltungsrat sollte dem Unternehmen, damit dem Verwaltungsrat überlassen bleiben. So ist eine unternehmensindividuelle, an den jeweiligen Bedürfnissen angepasste Regelung möglich.

*2.5. Sollen die Geschäftsführer verpflichtet werden, einen Bericht über die Angemessenheit der internen Kontrollsysteme anzunehmen?*

Da die Gesamtverantwortung der Geschäftsführung im Hinblick auf das Risikomanagement besteht, ist eine explizite Annahmepflicht nicht erforderlich.

*Allgemeine Frage 3:*

*Interessierte Beteiligte sind aufgerufen, ihre Haltung zu den vorgeschlagenen Lösungen in Bezug auf die Rolle externer Revisoren zu äußern und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu nennen, die sie für notwendig halten.*

*3.1. Soll die Zusammenarbeit zwischen externen Revisoren und Aufsichtsbehörden vertieft werden? Falls ja, auf welche Weise?*

Externe Revisoren haben nach deutschem Recht unverzüglich den Aufsichtsbehörden anzuzeigen, wenn bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes zum Jahresabschluss rechtfertigen. Der externe Revisor hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörden den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen. Eine darüber hinausgehende Vertiefung der Zusammenarbeit ist damit u. E. nicht erforderlich.

*3.2. Sollen die Revisoren in stärkerem Maße verpflichtet werden, den Verwaltungsrat und/oder die Aufsichtsgremien über gegebenenfalls in Ausübung ihrer Tätigkeit festgestellte schwerwiegende Umstände zu unterrichten?*

Vgl. Antwort zu 3.1.

*3.3. Soll die von den externen Revisoren ausgeübte Kontrolle auf risikorelevante Finanzinformationen ausgedehnt werden?*

Vgl. Antwort zu 3.1.

*Allgemeine Frage 4:*

*Interessierte Beteiligte sind aufgerufen, ihre Haltung zu den vorgeschlagenen Lösungen in Bezug auf die Rolle der Aufsichtsbehörden zu äußern und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu nennen, die sie für notwendig halten.*

*4.1. Soll die Rolle der Aufsichtsgremien in der internen Governance von Finanzinstituten neu definiert und gestärkt werden?*

Soweit das Grünbuch hier auf die unternehmensexterne Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden Bezug nimmt, so könnte eine neu definierte Rolle der Aufsichtsbehörden auf die interne Governance das bisherige Verhältnis Aufsicht-Unternehmen maßgeblich ändern. Die Aufsichtsbehörden sollten in Vollzug der geltenden Vorschriften die inhaltlichen Anforderungen an Kreditinstitute überwachen. Die interne Governance ist grundsätzlich Aufgabe der Geschäftsführung bzw. des Vorstands und teilweise des Aufsichtsrates. Gleichwohl wird schon heute durch Konkretisierungen zum Risikomanagement, Compliance etc. auf die interne Governance Einfluss genommen. Die Aufsichtsbehörden verfügen über ein Auskunfts- und Prüfungsrecht. Darüber hinausgehende Interventionen in die interne Governance werden bei privaten Unternehmen abgelehnt.

*4.2. Sollen die Aufsichtsgremien ermächtigt und verpflichtet werden, das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungsrats und der Risikomanagementfunktion zu überprüfen? Wie kann dies in die Praxis umgesetzt werden?*

Die Aufgabe bzw. Rolle der Aufsichtsbehörden ist in Deutschland umfassend definiert. Von Bedeutung ist auch die fachliche Kompetenz der Aufsicht. In Deutschland hat die Aufsichtsbehörde umfassende Auskunfts- und Prüfungsrechte. Darüber hinausgehende Ermächtigungen sind u. E. nicht erforderlich.

*4.3. Sollen die Kriterien für die Auswahl von Verwaltungsratsmitgliedern („Fit & Proper- Test“) auf fachliche und berufliche Kompetenzen sowie auf typische Verhaltensmuster der Kandidaten ausgedehnt werden? Wie könnte dies in der Praxis geschehen?*

Vgl. oben, Antwort zu 1.3.

*Allgemeine Frage 5:*

*Interessierte Beteiligte werden um ihre Einschätzung zu der Frage gebeten, ob eine Kontrolle der Finanzinstitute durch die Aktionäre weiterhin realistisch ist. Bei Zustimmung werden Vorschläge zur besseren Einbeziehung der Aktionäre in der Praxis erbeten.*

*5.1. Soll die Offenlegung der Abstimmungsstrategie und des Abstimmungsverhaltens der institutionellen Anleger verbindlich vorgeschrieben werden? In welchem Rhythmus soll ggf. die Bekanntgabe erfolgen?*

Eine solche Regelung könnte ein Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre sein.

*5.2. Sollen die institutionellen Anleger auf einen (nationalen oder internationalen) Verhaltenskodex, wie z. B. das International Corporate Governance Network (ICGN), verpflichtet werden? Nach diesem Kodex sind die Unterzeichner verpflichtet, ihre Investitions- und Abstimmungspolitik darzulegen und zu veröffentlichen, Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen und ihr Stimmrecht verantwortungsvoll zu nutzen.*

Vgl. Antwort zu 5.1.

*5.3. Soll die Identifizierung der Aktionäre erleichtert werden, um den Dialog zwischen den Gesellschaften und ihren Anteilseignern zu erleichtern und die mit „empty voting“ einhergehende Missbrauchsgefahr zu verringern?*

Einerseits besteht das Interesse der Unternehmen, die Hauptversammlungspräsenzen zu erhöhen und ihre Anteilseigner auch direkt erreichen zu können. Andererseits muss – je nachdem welche Aktienform besteht – Inhaber- oder Namensaktie – auch die entsprechende Folge, „Anonymität“, respektiert werden. Soweit die Erleichterung der Identifizierung der Aktionäre nicht verbindlich, sondern ein Angebot für die Aktiengesellschaften ist, sollte dieses Vorhaben detaillierter geprüft werden.

*5.4. Mit welchen weiteren Maßnahmen könnten Aktionäre dazu motiviert werden, sich in die Corporate Governance von Finanzinstituten einzubringen?*

Anteilseigner/Aktionäre beurteilen grundsätzlich das Unternehmen über das Halten oder Verkaufen ihrer Anteile. Sind sie mit dem Unternehmen, seiner Entwicklung und damit auch seiner Corporate Governance zufrieden, werden sie auch ihre Anteile halten. Der Gesetzgeber hat bei der Aktiengesellschaft grundsätzlich eine deutliche Trennung zwischen Kapital und Geschäftsführung vorgesehen. Die Aktionäre können in der Hauptversammlung Anträge bzw. Fragen stellen. Darüber hinaus steht es den Unternehmen offen, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Aufgrund der grundsätzlichen Aufgabenverteilung ist die Geschäftsführung/der Vorstand für die Corporate Governance im engeren Sinne verantwortlich, der Aufsichtsrat überwacht wiederum den Vorstand und trägt im Hinblick auf den Vorstand auch selbst zur Einhaltung der Corporate Governance bei. Die Hauptversammlung kann im Ergebnis über die Geschäftsführung/den Vorstand bzw. deren Überwachung dann im Rahmen der Entlastung entscheiden. Dieses System sollte grundsätzlich beibehalten werden.

*Allgemeine Frage 6:*

*Interessierte Beteiligte sind aufgerufen anzugeben, welche Maßnahmen nach ihrer Ansicht die Anwendung der Corporate Governance Grundsätze wirksam verbessern könnten.*

*6.1. Ist es notwendig, die Verantwortlichkeiten der Verwaltungsratsmitglieder zu erweitern?*

Das deutsche Aktienrecht verpflichtet den Aufsichtsrat zur Überwachung der Geschäftsführung. Hierbei hat er die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrats zu berücksichtigen. Bei Verstoß unterliegt der Aufsichtsrat der Haftung bzw. muss Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft leisten. Das Aufgaben- und Verantwortungsspektrum des Aufsichtsrats ist derzeit ausreichend konkretisiert.

*6.2. Sollte unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die strafrechtlichen Vorschriften auf europäischer Ebene nicht harmonisiert sind, die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Verwaltungsratsmitglieder verschärft werden?*

Die Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat erscheint in Deutschland ausreichend konkretisiert.

*Allgemeine Frage 7:*

*Interessierte Beteiligte werden gebeten, Wege zur Steigerung von Kohärenz und Wirksamkeit der EU-Maßnahmen in Bezug auf die Vergütung der Manager börsennotierter Gesellschaften vorzuschlagen.*

*7.1. Was könnten mögliche zusätzliche Maßnahmen auf EU-Ebene in Bezug auf die Vergütung der Manager börsennotierter Gesellschaften beinhalten und welche verbindliche oder unverbindliche Form könnten sie annehmen?*

In den letzten Jahren sind insbesondere im Rahmen der Vergütung zahlreiche zusätzliche Regulierungen vorgenommen worden. In Deutschland wurden Regelungen zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung und spezielle Regelungen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen eingeführt. Gleichwohl gilt, dass die Unternehmen entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten die Vergütungspolitik des Unternehmens möglichst frei gestalten können sollten. Die Vergütung der Geschäftsführung wird vom – von den Anteilseignern gewählten – Aufsichtsrat festgelegt, die Vergütung des Aufsichtsrates von den Anteilseignern. Weitere Eingriffe in die Privatautonomie und Vertragsfreiheit sind zu vermeiden.

*7.2. Sollte die Problematik der Vergabe von Aktienoptionen an Manager behandelt werden? Falls ja, wie? Sollten Abfindungen auf Gemeinschaftsebene geregelt bzw. sogar verboten werden?*

Es sollte grundsätzlich im Ermessen des Unternehmens belassen werden, ob es ein Aktienoptionsprogramm auflegt bzw. ergänzende oder konkretisierende Bestimmungen zum Aktienoptionsprogramm trifft. Die in Deutschland bestehenden Regulierungen zur Haltefrist von Aktienoptionen (vier Jahre) sollten nicht überschritten werden. Abfindungen sollten wie bisher Gegenstand des Vertrags sein bzw. der Vertragsfreiheit (Aufhebungsvertrag) unterliegen. Zudem sieht der Deutsche Corporate Governance Kodex Empfehlungen vor. Darüber hinausgehende Regelungen sind nicht erforderlich.

*7.3. Sind Sie vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu wahren sind, der Ansicht, dass die günstige steuerliche Behandlung von Aktienoptionen und ähnlichen Vergütungen durch einige Mitgliedstaaten dem Eingehen übermäßiger Risiken Vorschub leistet? Falls ja, sollte diese Frage auf Gemeinschaftsebene erörtert werden?*

Die Zuständigkeitsverteilung ist zu berücksichtigen.

*7.4. Sollten die Aktionäre, aber auch die Beschäftigten und ihre Stellvertreter, bei der Gestaltung der Vergütungspolitik eine wichtigere Rolle spielen?*

Die Vergütungspolitik wird grundsätzlich vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgelegt. Die materiellen Vorgaben für die Vergütung wurden erst vor Kurzem verdichtet, die Haftung des Aufsichtsrates für die Vergütungsfestsetzung verschärft. Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Hauptversammlung, über die Vergütungspolitik zu beschließen. Gleichwohl muss der Aufsichtsrat im Ergebnis eigenverantwortlich die Vergütung des Vorstandes festlegen können. Eine Regulierung, wie von der EU-Kommission angesprochen, wird abgelehnt.

*7.5. Wie denken Sie über Abfindungen („goldener Handschlag“)? Sollten Abfindungen auf Gemeinschaftsebene geregelt bzw. sogar verboten werden? Falls ja, wie? Sollten durch die Zahlung von Abfindungen nur tatsächliche Leistungen der Verwaltungsratsmitglieder vergütet werden?*

Vgl. bitte Antwort zu 7.2.

*Allgemeine Frage 7a:*

*Interessierte Beteiligte werden gebeten anzugeben, ob sie ergänzende Maßnahmen zur Gestaltung und Lenkung der Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor für notwendig erachten. Falls ja, was könnten entsprechende Maßnahmen beinhalten?*

*7.6. Sind Sie der Meinung, dass in Finanzinstituten, die öffentliche Mittel erhalten haben, der variable Vergütungsanteil verringert oder ausgesetzt werden sollte?*

Für Finanzinstitute, die öffentliche Mittel erhalten, sind andere Regulierungen gerechtfertigt. Die Einzelheiten sollte der öffentliche Mittelgeber – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – vereinbaren können bzw. mit der Mittelvergabe verknüpfen.

*Allgemeine Frage 8:*

*Interessierte Beteiligte werden gebeten anzugeben, ob sie die Einschätzung der Kommission teilen, dass ungeachtet der bestehenden Transparenzverpflichtungen in Bezug auf Interessenkonflikte die bloße Überwachung von Interessenkonfliktsituationen durch die Märkte nicht immer möglich oder wirksam ist.*

*8.1. Was könnten mögliche zusätzliche Maßnahmen auf EU-Ebene zur besseren Vermeidung und Bekämpfung von Interessenkonflikten im Finanzdienstleistungssektor beinhalten?*

—

*8.2. Teilen Sie die Auffassung, dass es nötig wäre, den Inhalt und die Einzelheiten der gemeinschaftlichen Vorschriften zu Interessenkonflikten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechts- und Wirtschaftsmodelle zu harmonisieren, damit die verschiedenen Finanzinstitute je nachdem, ob sie die Bestimmungen der MiFiD-Richtlinie, der Eigenkapitalrichtlinie, der OGAW-Richtlinie oder der Solvency-II-Richtlinie anwenden müssen, ähnlichen Regeln unterliegen?*

—

Ansprechpartner im DIHK:

Annika Böhm, [boehm.annika@dihk.de](mailto:boehm.annika@dihk.de)

Alexandra Böhne, [boehne.alexandra@dihk.de](mailto:boehne.alexandra@dihk.de)

Dr. Ilja Nothnagel, [nothnagel.ilja@dihk.de](mailto:nothnagel.ilja@dihk.de)